

Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2022

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen 20 Jahre.

Einebnung von Urnenreihengräbern

Die 20-jährige Ruhefrist der vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002
beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2022 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum
31.12.2022 zu entfernen.
Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör
fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 21.06.2022

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.

Sonja Klein